

Geschäftsverzeichnissnr. 5675
Entscheid Nr. 104/2014 vom 10. Juli 2014

## ENTSCHEID

---

*In Sachen:* Klage auf völlige oder teilweise Nichtigerklärung (Artikel 10 bis 12) des Dekrets der Wallonischen Region vom 19. Dezember 2012 zur Festlegung des allgemeinen Einnahmenhaushaltsplans der Wallonischen Region für das Haushaltsjahr 2013, erhoben von der VoG « Fédération Belge des Entreprises Electriques et Gazières » (FEBEG) und der VoG « EDORA – Fédération de l’Energie d’Origine Renouvelable et Alternative ».

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten J. Spreutels und A. Alen, und den Richtern E. De Groot, L. Lavrysen, J.-P. Moerman, E. Derycke und F. Daoût, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten J. Spreutels,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

\*

\* \*

## I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 20. Juni 2013 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 24. Juni 2013 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf völlige oder teilweise Nichtigklärung (Artikel 10 bis 12) des Dekrets der Wallonischen Region vom 19. Dezember 2012 zur Festlegung des allgemeinen Einnahmenhaushaltsplans der Wallonischen Region für das Haushaltsjahr 2013 (veröffentlicht im *Belgisches Staatsblatt* vom 21. Dezember 2012, dritte Ausgabe): die VoG « Fédération Belge des Entreprises Electriques et Gazières » (FEBEG) und die VoG « EDORA - Fédération de l'Énergie d'Origine Renouvelable et Alternative », unterstützt und vertreten durch RA T. Vandenput und RA D. Vermer, in Brüssel zugelassen.

Die Wallonische Regierung, unterstützt und vertreten durch RA G. Block und RA J. Autenne, in Brüssel zugelassen, hat einen Schriftsatz eingereicht, die klagenden Parteien haben einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht und die Wallonische Regierung hat auch einen Gegenerwidierungsschriftsatz eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 21. Mai 2014

- erschienen

. RA D. Vermer, ebenfalls RA T. Vandenput, für die klagenden Parteien,

. RA G. Block, RA J. Autenne, RAin K. Sargsyan und RA D. Remy, in Brüssel zugelassen, für die Wallonische Regierung,

- haben die referierenden Richter J.-P. Moerman und E. De Groot Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

## II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

*In Bezug auf die angefochtenen Bestimmungen*

B.1.1. Die klagenden Parteien beantragen die Nichtigklärung der Artikel 10 bis 12 des Dekrets der Wallonischen Region vom 19. Dezember 2012 « zur Festlegung des allgemeinen Einnahmenhaushaltsplans der Wallonischen Region für das Haushaltsjahr 2013 », die bestimmen:

« Art. 10. § 1. Eine Gebühr wird zwecks der Finanzierung der Kosten erhoben, die von der CWaPE bei der Umsetzung des in Artikel 37 des Dekrets vom 12. April 2001 bezüglich der Organisation des regionalen Elektrizitätsmarkts erwähnten Mechanismus der grünen Bescheinigungen getragen werden.

§ 2. Die Gebühr ist durch die Erzeuger von Strom aus erneuerbaren Energieträgern oder hochwertiger Kraft/Wärme-Kopplung zu zahlen, die bei der CWaPE die Gewährung von grünen Bescheinigungen beantragen und die eine Anlage mit einer Nennleistung über 10 Kilowatt (kW) betreiben.

§ 3. Die Gebühr ist pro Megawattstunde (MWh) zu zahlen, deren Erzeugung durch eine der CWaPE ab dem 1. Januar 2013 mitgeteilten Indexablesung bescheinigt wird und die für die Gewährung von grünen Bescheinigungen in Betracht genommen wird. Der in Euro pro Megawattstunde (Euro/MWh) ausgedrückte Einheitssatz der Gebühr entspricht dem Wert eines Bruchs, dessen Zähler 1.800.000 Euro entspricht und dessen Nenner die abgeschätzte Gesamtanzahl von MWh ist, die von den vom 1. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2013 gebührenpflichtigen Stromerzeugern erzeugt werden.

Art. 11. § 1. Die CWaPE schätzt die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern oder hochwertiger Kraft/Wärme-Kopplung der Gebührenpflichtigen je nach den technischen Eigenschaften der Anlagen, den historischen Daten und den äußeren Elementen, die die Erzeugung beeinflussen, ein.

§ 2. Die CWaPE berechnet ab der so eingeschätzten Gesamterzeugung den Einheitssatz der Gebühr für 2013. Dieser Satz findet gleichmäßig auf die gesamten Gebührenpflichtigen Anwendung.

§ 3. Die CWaPE veröffentlicht den Satz der Gebühr.

Art. 12. Der Stromerzeuger entrichtet die Gebühr innerhalb von zwei Monaten ab der Sendung der Rechnungen. Unter Vorbehalt von materiellen Fehlern führt jeglicher Zahlungsverzug von Rechtswegen zur Unverfügbarkeit der Guthaben in Wertpapierkonten dieses Stromerzeugers bei der CWaPE. Die CWaPE ist befugt, die Beitreibung der Gebühr bei den säumigen Schuldner einzuleiten.

Die vorliegende Gebühr geht zu Lasten der im Sinne von Artikel 3 gebührenpflichtigen Erzeuger von Grünstrom und darf nicht auf die Verbraucher übertragen werden ».

B.1.2. Die Wallonische Kommission für Energie (CWaPE) ist die autonome Regulierungsbehörde der wallonischen Elektrizitäts- und Gasmärkte, eingesetzt durch Artikel 43 des Dekrets vom 12. April 2001 bezüglich der Organisation des regionalen Elektrizitätsmarkts. Zu den Aufgaben der CWaPE gehört die Erteilung von Grünstromzertifikaten gemäß den Modalitäten und Verfahren im Sinne von Artikel 38 desselben Dekrets.

### *In Bezug auf den ersten Klagegrund*

B.2.1. Der erste Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 170 und 172 Absatz 2 der Verfassung sowie gegen das Legalitätsprinzip in Steuersachen, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung. Die klagenden Parteien sind der Auffassung, dass die Erhebung im Sinne der von ihnen angefochtenen Bestimmungen, obwohl sie durch den Dekretgeber als Gebühr bezeichnet werde, in Wirklichkeit eine Steuer im Sinne der Artikel 170 bis 173 der Verfassung sei. Sie bemängeln, dass im angefochtenen Dekret nicht die wesentlichen Bestandteile dieser Steuer festgelegt seien, deren genauer Steuertatbestand und vor allem deren Steuersatz dem Ermessen der CWaPE überlassen würden, die eine gemeinnützige Einrichtung sei.

B.2.2. Zur Prüfung dieses Klagegrunds muss der Gerichtshof zunächst bestimmen, ob die angefochtene Erhebung ein Entgelt oder eine Steuer ist.

B.3. Damit eine Abgabe als ein Entgelt qualifiziert werden kann, ist es nicht nur erforderlich, dass es sich dabei um die Vergütung für eine Dienstleistung handelt, die die öffentliche Hand zugunsten des individuell betrachteten Abgabepflichtigen erbringt, sondern auch, dass sie rein entschädigender Art ist, so dass ein vernünftiges Verhältnis zwischen dem Gestehungspreis oder dem Wert der erbrachten Dienstleistung und dem Betrag, den der Abgabepflichtige schuldet, bestehen muss.

B.4.1. Das System ist so konzipiert, dass die Einnahmen aus der angefochtenen Erhebung 1 800 000 Euro betragen. Dieser Betrag entspricht nach Darlegung des Autors des Dekrets den Kosten, die der CWaPE durch die Verwaltung des Systems der Grünstromzertifikate entstehen.

Die Erzeuger, die eine Anlage mit einer Nennleistung bis zu 10 kW besitzen, sind viel zahlreicher als die Erzeuger, deren Anlage eine Nennleistung über 10 kW aufweist, doch sie produzieren zusammen eine viel geringere Menge Elektrizität. So gab es laut den Zahlenangaben im Jahresbericht 2012 der CWaPE am 31. Dezember 2012 440 Produktionsstandorte mit einer Leistung über 10 kW, deren Gesamtleistung fast 1 170 MW betrug, und mehr als 98 000 Produktionsstandorte mit einer Nennleistung unter 10 kW und einer Gesamtleistung von fast 540 MW.

B.4.2. Die CWaPE verwaltet das System der Grünstromzertifikate für alle Erzeuger von Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen und/oder aus hochwertiger Kraft-Wärme-Kopplung, ungeachtet der Leistung ihrer Anlage. Die Verwaltung des Systems der Grünstromzertifikate kommt allen Erzeugern, die solche erhalten, zugute. Ein Teil der durch diese Verwaltung entstehenden Kosten entspricht den Dienstleistungen der CWaPE zugunsten der Erzeuger, deren

Anlage eine Nennleistung über 10 kW aufweist, und ein anderer Teil dieser Kosten entspricht den Dienstleistungen der CWaPE zugunsten der Erzeuger, deren Anlage eine Nennleistung von höchstens 10 kW aufweist.

B.4.3. Ohne dass genau die Kosten der Dienstleistungen der CWaPE zugunsten einerseits der Erzeuger, deren Anlage eine Nennleistung über 10 kW aufweist, und andererseits der Erzeuger, deren Anlage eine Nennleistung von höchstens 10 kW aufweist, bestimmt werden müssen, genügt die Feststellung, dass zwar die angefochtene Erhebung so berechnet ist, dass sie die durch die Verwaltung der Grünstromzertifikate entstehenden Gesamtkosten deckt, doch sie ist nur durch einen Teil der Nutznießer dieser Zertifikate zu entrichten, so dass der Betrag der Erhebung zu Lasten jedes einzelnen Abgabepflichtigen notwendigerweise höher ist als die Kosten der Dienstleistungen, die ihm individuell geboten werden.

Außerdem wird der Betrag der Erhebung berechnet, ohne die Zahl der dem Abgabepflichtigen gewährten Grünstromzertifikate und ohne den betreffenden Sektor der Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energiequellen zu berücksichtigen. Der Betrag wird ebenfalls nicht pro Erzeugungseinheit festgelegt, sondern ausschließlich entsprechend der Anzahl der mit der Anlage erzeugten MWh, die für die Gewährung der Grünstromzertifikate angerechnet werden.

B.5. Folglich steht der Betrag der in den angefochtenen Bestimmungen vorgesehenen Erhebung nicht im Verhältnis zu den Dienstleistungen der CWaPE zugunsten der einzeln betrachteten Abgabepflichtigen. Die betreffende Erhebung stellt also kein Entgelt, sondern eine Steuer dar.

B.6. Aus den Artikeln 170 § 2 und 172 Absatz 2 der Verfassung ist abzuleiten, dass keinerlei Steuer erhoben werden kann und dass keinerlei Steuerbefreiung gewährt werden kann ohne die Zustimmung der Steuerpflichtigen, die durch ihre Vertreter ausgedrückt wird. Daraus ergibt sich, dass die Angelegenheit der Steuern eine Zuständigkeit ist, die im vorliegenden Fall durch die Verfassung dem Dekret vorbehalten wird, und dass jede Befugnisübertragung, die sich auf die Festlegung eines der wesentlichen Bestandteile der Steuer bezieht, grundsätzlich verfassungswidrig ist.

Die vorerwähnten Verfassungsbestimmungen gehen jedoch nicht soweit, dass sie den Dekretgeber verpflichten würden, jeden Aspekt einer Steuer oder einer Befreiung selbst zu regeln. Eine Zuständigkeit, die einer anderen Behörde erteilt wird, steht nicht im Widerspruch zum Legalitätsprinzip, sofern die Ermächtigung ausreichend präzise umschrieben ist und sich auf die Ausführung von Maßnahmen bezieht, deren wesentliche Bestandteile vorher durch den Dekretgeber festgelegt wurden.

Zu den wesentlichen Bestandteilen der Steuer gehören die Bestimmung der Steuerpflichtigen, der Steuergegenstand, die Besteuerungsgrundlage, der Steuersatz und die etwaigen Steuerbefreiungen.

B.7.1. Durch die angefochtenen Bestimmungen wird eine Verteilungssteuer eingeführt. Der Dekretgeber hat die diesem Beitrag unterliegenden Steuerpflichtigen in dem angefochtenen Artikel 10 § 2 bestimmt. Er hat ebenfalls den Steuergegenstand bestimmt, da die Erhebung pro erzeugte MWh Elektrizität, die für die Gewährung von Grünstromzertifikaten angerechnet wird, geschuldet ist, sowie die Besteuerungsgrundlage, da die Erhebung entsprechend der von jedem einzelnen Abgabepflichtigen erzeugten und für die Gewährung von Grünstromzertifikaten anrechenbaren Anzahl erzeugter MWh berechnet wird.

Bezüglich des Steuersatzes hat der Dekretgeber präzisiert, dass er in Euro je MWh ausgedrückt ist und sich ergibt aus dem Ergebnis eines Bruchs, dessen Zähler 1 800 000 und dessen Nenner die geschätzte Gesamtzahl MWh ist, die durch sämtliche steuerpflichtigen Elektrizitätserzeuger produziert werden. Das einzige Element, das der Dekretgeber nicht selbst festgelegt hat, ist also die Schätzung der Gesamtzahl der durch die Abgabepflichtigen erzeugten MWh. Diese Schätzung muss durch die CWaPE vorgenommen werden, « je nach den technischen Eigenschaften der Anlagen, den historischen Daten und den äußeren Elementen, die die Erzeugung beeinflussen » (angefochtener Artikel 11 § 1).

B.7.2. Die CWaPE ist die autonome Regulierungsbehörde der wallonischen Elektrizitäts- und Gasmärkte. Sie ist also die am besten geeignete Behörde, um die Schätzung der gesamten Elektrizitätsproduktion aus erneuerbaren Energiequellen und/oder hochwertiger Kraft-Wärme-Kopplung für einen bestimmten Zeitraum vorzunehmen, denn sie sammelt und analysiert die Daten, anhand deren diese Schätzung vorgenommen werden kann. Es ist also gerechtfertigt, dass der Dekretgeber diese Aufgabe der CWaPE übertragen hat, das heißt der spezialisierten autonomen gemeinnützigen Einrichtung, die über die erforderliche Sachkenntnis verfügt.

B.7.3. Des Weiteren sprechen die Artikel 170 § 2 und 172 Absatz 2 der Verfassung genauso wenig dagegen, dass der Gesetzgeber in einer bestimmten technischen Angelegenheit einer autonomen Verwaltungsbehörde spezifische Ausführungsbefugnisse erteilt, wobei diese Behörde im Übrigen weiterhin sowohl der gerichtlichen als auch der parlamentarischen Kontrolle unterliegt.

Der Dekretgeber hat selbst die Berechnungsweise des Steuersatzes sowie die Elemente dieser Berechnung, von denen er Kenntnis hatte, festgelegt, nämlich den Gesamtbetrag der auf die Steuerpflichtigen zu verteilenden Summe und die bei der Schätzung der Produktion zu

berücksichtigenden Kriterien. Die Bestimmung der geschätzten Gesamtproduktion von Elektrizität durch die Steuerpflichtigen, anhand deren anschließend die Bruchzahl für die Aufteilung der Steuer unter ihnen errechnet werden kann, ist als eine technische Angabe anzusehen, so dass die angefochtene Befugnisübertragung sich nicht auf einen der wesentlichen Bestandteile der Steuer bezieht, die durch den Dekretgeber festgelegt worden sind.

B.7.4. Im vorliegenden Fall wird der Steuersatz auf der Grundlage einer Schätzung *a priori* der Gesamtzahl MWh, die während des betreffenden Zeitraums erzeugt werden, festgelegt, während der Betrag der Steuer anhand der tatsächlich erzeugten Anzahl MWh errechnet wird. Eine Schätzung, die erheblich unter der tatsächlich erzeugten Menge MWh liegen würde, hätte zur Folge, dass das eingenommene Steueraufkommen deutlich höher wäre als der einzunehmende Betrag und dass jeder Steuerpflichtige also eine zu hohe Steuer im Vergleich zu dem Betrag, dessen Zahlung er hätte erwarten können, zahlen würde. Eine solche Folge würde im Widerspruch zum Grundsatz der Vorhersehbarkeit der Steuer stehen.

Folglich muss in einem solchen Fall *a posteriori* eine Berichtigung des von jedem einzelnen Steuerpflichtigen entrichteten Steuerbetrags vorgenommen werden.

B.8. Der erste Klagegrund ist unbegründet.

#### *In Bezug auf den zweiten Klagegrund*

B.9.1. Der zweite Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 172 der Verfassung. Im ersten Teil dieses Klagegrunds bemängeln die klagenden Parteien einen ungerechtfertigten Behandlungsunterschied zwischen den Erzeugern von Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen und/oder hochwertiger Kraft-Wärme-Kopplung, die eine Anlage mit einer Nennleistung über 10 kW betreiben, und den Erzeugern, die eine Anlage mit einer Nennleistung bis zu 10 kW betreiben. Im zweiten Teil dieses Klagegrunds bemängeln sie eine ungerechtfertigte Gleichbehandlung aller Elektrizitätsproduzenten, die eine Anlage mit einer Nennleistung über 10 kW betreiben, da ein einheitlicher Tarif pro erzeugter MWh angewandt werde, obwohl die Dienstleistungen der CWaPE zugunsten einer Anlage die gleichen seien und die gleichen Kosten verursachten, ungeachtet der damit erzeugten Gesamtmenge Elektrizität.

B.9.2. Die Artikel 10 und 11 der Verfassung gewährleisten den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung. Artikel 172 der Verfassung stellt eine besondere Anwendung dieses Grundsatzes in Steuersachen dar.

B.10.1. Der im ersten Teil des zweiten Klagegrunds durch die klagenden Parteien bemängelte Behandlungsunterschied beruht auf dem Kriterium der Nennleistung der Anlage zur Elektrizitätsproduktion aus erneuerbaren Energiequellen oder hochwertiger Kraft-Wärme-Kopplung. Nur die Erzeuger, deren Anlage eine Nennleistung über 10 kW aufweist, schulden die durch die angefochtenen Bestimmungen eingeführte Steuer.

B.10.2. Aus den Vorarbeiten zum Dekret der Wallonischen Region vom 18. Juli 2012 « zur ersten Anpassung des allgemeinen Einnahmenhaushaltsplanes der Wallonischen Region für das Haushaltsjahr 2012 », das Bestimmungen enthält, die den angefochtenen Bestimmungen ähnlich sind, geht hervor, dass der Dekretgeber den Standpunkt vertreten hat, dass es nicht gerechtfertigt sei, die Erzeuger mit einer Anlage mit einer Nennleistung bis zu 10 kW zu besteuern, « damit die Erhebung geringer Beträge vermieden wird, [...] angesichts der Verwaltungskosten », die durch diese Erhebung verursacht würden.

Aus dem Bericht des Haushaltsausschusses geht ebenfalls hervor, dass der Dekretgeber die kleinen Erzeuger befreien und « diese Summe bei den großen Erzeugern [...] holen [wollte], deren Logik alleine in einer finanziellen Rentabilität besteht » (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2011-2012, 5-IVa/3, S. 13).

B.10.3. Der Dekretgeber verfügt über einen breiten Ermessensspielraum, um Steuern einzuführen und die Abgabepflichtigen zu bestimmen. Der Gerichtshof darf die politischen Entscheidungen des Dekretgebers sowie die Gründe, auf denen sie beruhen, nur ahnden, wenn sie nicht vernünftig gerechtfertigt sind. In diesem Fall konnte der Dekretgeber aus Gründen der Sozialpolitik und der Energiepolitik, insbesondere um die Erzeugung von Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen und/oder hochwertiger Kraft-Wärme-Kopplung durch Privatpersonen zu fördern, vernünftigerweise den Standpunkt vertreten, dass es angebracht war, nur die Elektrizitätserzeuger zu besteuern, die diese Tätigkeit in einer Logik der finanziellen Rentabilität ausüben. Diesbezüglich wird nicht angeführt, dass das Kriterium einer Nennleistung über oder unter 10 kW nicht relevant wäre angesichts dieser Zielsetzung.

Im Übrigen ist es ebenfalls nicht unvernünftig, dass der Dekretgeber es vermeidet, eine Steuer einzuführen, deren Aufkommen allzu gering wäre, um die durch ihre Beitreibung verursachten Verwaltungskosten zu rechtfertigen.

B.11.1. Im zweiten Teil dieses Klagegrunds werfen die klagenden Parteien dem Dekretgeber vor, für alle Erzeuger, die eine Anlage mit einer Nennleistung über 10 kW betrieben, den gleichen, in Euro je produzierte MWh ausgedrückten Steuersatz vorgesehen zu haben. Die Anwendung dieses Steuersatzes führe dazu, dass der Betrag der Erhebung mit der erzeugten Menge an Elektrizität steige. Die klagenden Parteien sind der Auffassung, dass der Dekretgeber,

indem er das Ziel verfolge, die Vergütung der Dienstleistungen der CWaPE zugunsten der Nutznießer von Grünstromzertifikaten zu gewährleisten, eine identische Erhebung für jeden Abgabepflichtigen, der Eigentümer eine Anlage sei, hätte vorsehen müssen, ungeachtet der erzeugten Menge an Elektrizität.

B.11.2. Wie in B.5 dargelegt wurde, ist die durch die angefochtenen Bestimmungen eingeführte Abgabe eine Steuer und kein Entgelt. Es handelt sich nicht um die Vergütung der Dienstleistungen der CWaPE anlässlich der Erteilung von Grünstromzertifikaten. Der Dekretgeber kann also, ohne gegen das Legalitätsprinzip in Steuersachen zu verstoßen, vorsehen, dass der Betrag der Steuer im Verhältnis zur erzeugten Menge an Elektrizität steht. Eine solche Entscheidung erscheint umso weniger unvernünftig, als sich daraus eine proportionale Wechselwirkung zwischen der Höhe der durch den Erzeuger erzielten finanziellen Vorteile, die mit der Menge der erzeugten Elektrizität steigen, und dem Betrag der Erhebung, den er entrichten muss, ergibt.

B.12. Der zweite Klagegrund ist unbegründet.

*In Bezug auf den dritten Klagegrund*

B.13.1. Der dritte Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen Artikel 6 § 1 VII Absatz 2 Buchstabe d) des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen und bezieht sich auf Artikel 12 Absatz 2 des angefochtenen Dekrets, insofern diese Bestimmung die Abwälzung der Gebühr auf die Verbraucher verbiete. Die klagenden Parteien werfen dem Dekretgeber vor, mit diesem Verbot gegen die föderale Zuständigkeit für die Tarifierung im Bereich der Energiepolitik verstoßen zu haben.

B.13.2. Kraft Artikel 6 § 1 VII des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen in der zum Zeitpunkt der Annahme des angefochtenen Dekrets anwendbaren Fassung sind die Regionen zuständig für:

« was die Energiepolitik betrifft: die regionalen Aspekte der Energie und auf jeden Fall:

[...]

f) die neuen Energiequellen mit Ausnahme derjenigen, die mit der Kernenergie verbunden sind,

[...]

Die Föderalbehörde ist jedoch zuständig für Angelegenheiten, die aufgrund der technischen und wirtschaftlichen Unteilbarkeit eine homogene Anwendung auf nationaler Ebene erforderlich machen, und zwar für:

[...]

d) die Tarife ».

B.13.3. Der Sondergesetzgeber hat die Energiepolitik folglich als eine geteilte ausschließliche Zuständigkeit verstanden, innerhalb deren die Festlegung der Tarife weiterhin im Zuständigkeitsbereich des föderalen Gesetzgebers liegt.

B.14.1. Indem er es den Erzeugern, die zur Zahlung der durch Artikel 10 des angefochtenen Dekrets eingeführten Steuer verpflichtet sind, verboten hat, deren Belastung auf die Verbraucher abzuwälzen, hat der Dekretgeber keine Maßnahme zur Regelung der Tarife im Energiebereich ergriffen.

Die angefochtene Bestimmung beschränkt sich nämlich darauf, die tatsächlichen Steuerpflichtigen zu bestimmen und zu verhindern, dass andere Personen an Stelle dieser Abgabepflichtigen für deren Kosten aufkommen müssen. Die Bestimmung derjenigen, die eine Steuer schulden, gehört zum Zuständigkeitsbereich des Dekretgebers, wenn er eine Steuer auf der Grundlage von Artikel 170 § 2 der Verfassung einführt.

Außerdem betrifft der angefochtene Artikel 12 Absatz 2 nicht die Kosten der Lieferanten für den Erhalt der Grünstromzertifikate und deren Verrechnung mit den Tarifen für den Endkunden, so dass damit nicht auf die Zuständigkeit übergegriffen wird, die der föderale Gesetzgeber durch Artikel 20<sup>quater</sup> des Gesetzes vom 29. April 1999 über die Organisation des Elektrizitätsmarktes ausübt. Er betrifft ebenfalls nicht die Tarife der Netzbetreiber zu Lasten der Erzeuger (Einspeisungstarife), beeinflusst nicht den Preis, der dem Endbenutzer in Rechnung gestellt werden kann, und wirkt sich somit nicht auf die Tarifstruktur aus.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass der Dekretgeber die föderale Zuständigkeit nicht verletzt hat und dass er deren Ausübung nicht unmöglich macht oder übermäßig erschwert.

B.14.2. Der dritte Klagegrund ist unbegründet.

*In Bezug auf den vierten Klagegrund*

B.15.1. In einem ersten Teil ihres vierten Klagegrunds machen die klagenden Parteien geltend, dass die angefochtenen Bestimmungen gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 28 bis 30 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), mit dem Verbot, Abgaben gleicher Wirkung zu erheben, sowie mit dem Grundsatz des freien Warenverkehrs verstießen, indem eine Steuer auferlegt werde, die die wallonische grüne Energie der anderswo erzeugten grünen Energie gegenüber benachteilige.

B.15.2. Dem Gerichtshof der Europäischen Union zufolge « ist eine in- oder ausländischen Waren wegen eines Grenzübertritts einseitig auferlegte, noch so geringe finanzielle Belastung, wenn sie kein Zoll im eigentlichen Sinne ist, unabhängig von ihrer Bezeichnung und der Art ihrer Erhebung eine Abgabe gleicher Wirkung im Sinne von [Artikel 28 des AEUV] » (EuGH, 9. September 2004, C-72/03, *Carbonati Apuani*, Randnr. 20).

Insofern die fragliche Steuer nicht mit einem Grenzübertritt zusammenhängt, fällt sie nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 28 des AEUV.

Außerdem wird von den klagenden Parteien nicht ausreichend präzisiert, in welcher Hinsicht die auferlegte Steuer den « Grundsatz des freien Warenverkehrs » und die Artikel 29 und 30 des AEUV verletzen würde.

B.15.3. Was den angeführten Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung an sich betrifft, kann dem Dekretgeber nicht vorgeworfen werden, die fragliche Steuer nur den auf dem Gebiet der Wallonischen Region ansässigen Erzeugern von Grünstrom aufzuerlegen.

Ohne dass gar zu ermitteln ist, ob ein anderes Kriterium zur Identifizierung der Steuerpflichtigen unter anderem den Regeln der Zuständigkeitsverteilung entsprochen hätte, genügt nämlich die Feststellung, dass die klagenden Parteien kein einziges Element beigebracht haben, anhand dessen bestritten werden könnte, dass die von der CWaPE geleisteten Dienste im Wesentlichen zugunsten der auf dem Gebiet der Wallonischen Region ansässigen Stromerzeuger geleistet werden.

Obwohl die angefochtenen Bestimmungen kein Entgelt eingeführt haben, entbehrt es also nicht einer vernünftigen Rechtfertigung, die Erzeuger von Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen und/oder aus hochwertiger Kraft-Wärme-Kopplung, die in der Wallonischen Region ansässig und die ersten Begünstigten der von der CWaPE geleisteten Dienste sind, die beanstandete Steuer tragen zu lassen.

B.16.1. In einem zweiten Teil ihres Klagegrunds werfen die klagenden Parteien dem Dekretgeber vor, gegen Artikel 6 § 1 VI Absätze 3 und 4 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 sowie gegen die Regeln der Wirtschafts- und Währungsunion verstoßen zu haben.

B.16.2. Die Ausübung der eigenen Steuerkompetenz durch eine Region darf nicht der gesamten Staatsauffassung Abbruch tun, so wie diese in den aufeinander folgenden Staatsreformen und in den jeweiligen Sonder- und ordentlichen Gesetzen zur Bestimmung der jeweiligen der Föderalbehörde, der Gemeinschaften und der Regionen zum Ausdruck kommt. Aus der Gesamtheit dieser Bestimmungen, insbesondere aus Artikel 6 § 1 VI Absatz 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 - eingefügt durch Artikel 4 § 8 des Sondergesetzes vom 8. August 1988 -, und aus Artikel 49 § 6 Absatz 3 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 bezüglich der Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen geht hervor, dass die belgische Staatsstruktur auf einer Wirtschafts- und Währungsunion beruht, die durch einen integrierten Markt und durch die einheitliche Währung gekennzeichnet wird.

Obwohl Artikel 6 § 1 VI Absatz 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 mit der Zuständigkeitszuweisung an die Regionen auf dem Gebiet der Wirtschaft zusammenhängt, gilt diese Bestimmung als die ausdrückliche Willensäußerung des Sondergesetzgebers, eine einheitliche Grundregelung der Wirtschaftsorganisation in einem integrierten Markt aufrechtzuerhalten.

B.16.3. Der Gerichtshof hat jedoch in B.15.2 geurteilt, dass die fragliche Steuer nicht als ein Zoll oder eine Abgabe gleicher Wirkung anzusehen ist. Sie ist genauso wenig als eine protektionistische Steuer zuungunsten der aus den anderen Komponenten des Staates stammenden Produktion zu betrachten.

Die klagenden Parteien weisen somit nicht nach, in welcher Hinsicht die angefochtenen Bestimmungen gegen den Grundsatz der Wirtschaftsunion und der Währungseinheit verstoßen würden.

B.17. Der vierte Klagegrund ist unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

weist die Klage zurück.

Erlassen in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 10. Juli 2014.

Der Kanzler,

Der Präsident,

P.-Y. Dutilleux

J. Spreutels